

Entwurf

Gemeindeamt Aschach/St.
Bezirk Steyr-Land, O.Ö.
Gem -68- 1984

Aschach/St., am 3.5.1984

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Aschach a.d. Steyr vom 2.5.1984 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm (Lärmschutzverordnung).
Auf Grund des § 4 des OÖ. Polizeistrafgesetzes, LGB1.Nr. 36/1979, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen verboten:

- a) Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Rasentrimmer soweit sie tatsächlich Lärm verursachen und sich nicht auf Arbeitsgeräte im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes beziehen. Das Verbot gilt an Samstagen ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze innerhalb der Katastralgemeinde Aschach a.d. Steyr und Mitteregg.
- b) Rundfunkgeräte oder Fernsehgeräte oder Lautsprecher oder sonstige Tonwiedergabegeräte im Freien oder in nicht geschlossenen Räumen dann, wenn die Verwendung oder der Betrieb solcher Geräte im Freien wahrgenommen werden kann. Das Verbot gilt von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr innerhalb der Katastralgemeinde Aschach a.d. Steyr und Mitteregg.
- c) Modellflugkörper oder Modellboote oder sonstige Modellfahrzeuge, soweit sie tatsächlich Lärm verursachen. Das Verbot gilt an Samstagen ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze innerhalb der Katastralgemeinde Aschach a.d. Steyr und Mitteregg.

§ 2

Die im § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis S 5.000,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 1984 in Kraft.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wilhelm Siegl".

Angeschlagen am: 3.5.1984

Abgenommen am: 19.5.1984